

Aufnahmeantrag

Freiwillige Feuerwehr Reichartshausen



Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Reichartshausen

Nachname Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ, Ort Geburtsort

Führerscheinklassen Gültig bis Staatsangehörigkeit

Telefon privat Mobiltelefon Mailadresse

Bankverbindung (IBAN)

Daten zum Arbeitgeber:

Arbeitgeber:

Anschrift:

Ausgeübter Beruf:

Arbeitszeit: Normal
 Früh- und Spätschicht im Wechsel
 Früh-, Spät- und Nachtschicht im Wechsel
 Nur am Wochenende für die Feuerwehr erreichbar

Mitgliedschaft bei anderer Feuerwehr:

Ort: Zeitraum:

Dienstgrad:

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Oben genannter Antragsteller wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1. bis 1.7. aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt:

“Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben“:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben. Mir ist es eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe. Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.

Erklärungen gemäß FwG Baden Württemberg

Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen gem. § 11 FwG (gem. FwG Stand 17. Dez. 2015) erfülle und verpflichte mich, die Dienstpflichten gem. § 14 FwG (gem. FwG Stand 17. Dez 2015) einzuhalten und wahrzunehmen.

Außerdem erkläre ich, dass ich den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen bin, mich für eine längere Dienstzeit (10 Jahre) verpflichte, sowie die Satzung und die Dienstanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichartshausen anerkennen werde.

Erklärung bezüglich Führungszeugnis / Datenschutz

Ich versichere an Eides statt, dass ich einen guten Ruf besitze und mein polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen ist, sowie gegen mich derzeit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Hiermit gestatte ich der Gemeindeverwaltung Reichartshausen wiederkehrend beim Bundeszentralregister ein erweitertes Führungszeugnis über mich zu beantragen.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben und Daten auf Datenträger gespeichert werden und diese Daten ausschließlich für die Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr Reichartshausen, für Dritte nicht zugänglich, verwendet werden. Die im Rahmen der Aktivitäten der Feuerwehr erstellten Bild- und Videoaufnahmen, auf welchen ich zu erkennen bin, dürfen im Internet wie auch in Printmedien sowie zu anderweitiger der Feuerwehr dienlichen Zwecken verwendet und veröffentlicht werden.

Selbstverpflichtungserklärung zur Umsetzung § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen), 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

(Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

(Datum)

(Unterschrift gestzl. Vertreter bei Aufnahme mit 17 Jahren)

Verpflichtungserklärung

§ 11 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr

gem. FwG Stand 17. Dezember 2015

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstplichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 geregelt werden.

§ 14 Dienstplichten gem. FwG Stand 17. Dezember 2015

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(2) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstplichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschuss auf Antrag Dienstplichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(4) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstplichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.